

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden“ vom 18. Januar 2001

Aufgrund des § 4 und § 95 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzungsänderung für den Eigenbetrieb "Kindertageseinrichtungen Dresden" beschlossen:

§ 1

§ 1 der Eigenbetriebssatzung alte Fassung (a. F.) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Rechtsform und Name des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne der §§ 95 Abs. 1 Nr. 2 und 95 a Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) geführt.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden.“

§ 2

§ 2 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 3 neue Fassung (n. F.) (siehe dort). Ein neuer § 2 n. F. wird mit folgendem Inhalt eingeschoben:

„§ 2 Zweck des Eigenbetriebes

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist das Betreiben und Bewirtschaften von Kindertageseinrichtungen, Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischen Gruppen sowie Einrichtungen der Ganztagesbetreuung in Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden.

Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die in diesem Zusammenhang notwendigen Verwaltungsakte zu erlassen.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erbringung sonstiger Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der geltenden Gesetze.

(3) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Geschäfte selbstständig wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.“

§ 3

§ 3 a. F. entfällt ersatzlos. § 2 der Eigenbetriebssatzung a. F. entspricht § 3 n. F. und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.000 Euro festgesetzt.“

§ 4

§ 4 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 9 n. F. (siehe dort) und § 9 a. F. zu § 4 n. F.. § 4 n. F. erhält folgende Fassung:

„§ 4 Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 95 a Abs. 2 SächsGemO).

(2) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin/einem Betriebsleiter.“

§ 5

§ 5 der Eigenbetriebssatzung a. F. entfällt ersatzlos. § 5 n. F. entspricht inhaltlich dem § 10 a. F. und wird wie folgt geändert:

„§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung vollzieht

- die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse nach §§ 8 und 9 dieser Satzung
- die Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gemäß § 10 dieser Satzung.

Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 4 Abs. 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes eigenständig.

(2) Im Bereich der Erfüllung der gem. § 2 Abs. 2 übertragenen Aufgaben unterliegt die Betriebsleitung den fachlichen Vorgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bzw. der gem. Aufgabengliederungsplan zuständigen Organisationseinheit.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(4) Der Betriebsleitung obliegen ferner die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies ist insbesondere der Vollzug des Wirtschaftsplanes.

(5) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

(6) Die Betriebsleitung informiert die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über Erfolgsgefährdende Abweichungen vom Erfolgs- bzw. Liquiditätsplan, die höhere Zuweisungen der Landeshauptstadt Dresden bzw. höhere Kredite erforderlich machen.

(7) Die Betriebsleitung hat der/dem Beigeordneten für Personal, Recht und Finanzen über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden berühren.“

§ 6

§ 6 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 8 n. F. (siehe dort). § 6 n. F. entspricht inhaltlich § 11 a. F. und wird wie folgt neu geregelt:

„§ 6 Personalangelegenheiten

(1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte der Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

(2) Der Betriebsleitung obliegen alle Personalangelegenheiten, sofern diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss bzw. der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ausdrücklich vorbehalten sind. Sie entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Aufgabenübertragung entsprechend dem gültigen Tarifvertrag. Bei Entscheidungen nach Satz 1, Beschäftigte mit einer Vergütungsgruppe E 14 aufwärts betreffend, ist Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss herzustellen.“

§ 7

§ 7 der Eigenbetriebssatzung a. F. geht in § 8 n. F. auf (siehe dort). § 7 n. F. entspricht inhaltlich § 12 a. F. und wird wie folgt abgeändert:

„§ 7 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für die Landeshauptstadt Dresden ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Betriebsleitung bestimmt mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters Bedienstete zu Verhinderungsstellvertretern, die mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnen.

(2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 8

§ 8 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 10 n. F. (siehe dort). § 8 n. F. entspricht inhaltlich den §§ 6 und 7 a. F. und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Betriebsausschuss

(1) Der Ausschuss für Bildung gem. § 15 a der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden. Seine Besetzung und Funktionsweise regelt die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Der Betriebsausschuss beschließt über

1. Verfügungen über Grundstücke und Gebäude, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, im Einzelfall mit einem Wert bis 500.000 Euro im laufenden Geschäftsjahr, insbesondere Grundstücksübertragungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Dresden,
2. Verfügungen über sonstige Vermögensgegenstände im Einzelfall mit einem Wert von 100.000 Euro bis 500.000 Euro,
3. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert von 500.000 Euro bis 1.000.000 Euro,

4. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren,
5. Stundung von Zahlungsverpflichtungen im Einzelfall in Höhe von 25.000 Euro bis 50.000 Euro,
6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall in Höhe von 25.000 Euro bis 50.000 Euro,
7. Aufnahme von Darlehen (ausgenommen Umschuldungen) sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, in Höhe bis 1.000.000 Euro,
8. Abweichungen vom Erfolgs- und Liquiditätsplan, die erfolgsgefährdend sind,
9. die Veranlassung zur Änderung des Wirtschaftsplanes, insbesondere, wenn höhere Zuweisungen der Landeshauptstadt Dresden oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich sind oder erfolgsgefährdende Mindererlöse bzw. Mehraufwendungen zu einer erheblichen Verschlechterung des Jahresergebnisses führen (mehr als 3 % der Bilanzsumme),
10. Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder einen Streitwert von 25.000 Euro übersteigen,
11. Veränderungen innerhalb des Investitionsplanes, wenn im Einzelfall der Wert von 500.000 Euro überschritten wird.

(3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Stadtrates bzw. des Jugendhilfeausschusses vorbehalten sind.“

§ 9

§ 9 der Eigenbetriebssatzung a. F. wurde zu § 4 n. F. (siehe dort). § 9 n. F. entspricht inhaltlich § 4 a. F. und wird wie folgt geändert:

„§ 9 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderungen der Eigenbetriebssatzung sowie weiterer Satzungen,
2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens,
3. Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,
4. Wahl und Entlassung der Betriebsleitung,
5. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,
6. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
7. Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Gemeinde,

8. Entnahme von Eigenkapital,
9. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
10. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
11. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
12. Entlastung der Betriebsleitung,
13. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO),

(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 8 dieser Satzung) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.

(3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.“

§ 10

§ 10 der Eigenbetriebssatzung a.F. wird zu § 5 n. F. (siehe dort). § 10 n. F. entspricht inhaltlich § 8 a. F. und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Stellung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.

(2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann sie/er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.“

§ 11

§ 11 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 6 n. F. (siehe dort). § 11 n. F. entspricht inhaltlich § 13 a. F. und erhält folgende Änderungen:

„§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse der Landeshauptstadt Dresden verbundene Sonderkasse. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Die Betriebsleitung stellt, im Benehmen mit der/dem Beigeordneten für Personal, Recht und Finanzen der Landeshauptstadt Dresden, einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß der §§ 16 bis 22 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen rechtzeitig der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vor, sodass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem städtischen Haushalt beschlossen werden kann.

(4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.“

§ 12

§ 12 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 7 n. F. (siehe dort). Als § 12 n. F. wird folgenden Regelung neu aufgenommen:

„§ 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung

(1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 31.03., 30.06., 30.09. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.

(2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.“

§ 13

§ 13 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 11 n. F. (siehe dort). § 13 n. F. entspricht inhaltlich § 14 a. F. und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vor. Im Lagebericht ist darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebes (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.

(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter.

(3) Der Prüfbericht der Jahresabschlussprüferin/des Jahresabschlussprüfers zum Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

(4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

(5) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der Prüfberichte fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters (§ 34 SächsEigBVO).“

§ 14

§ 14 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 13 n. F. (siehe dort). § 14 n. F. entspricht wortwörtlich dem § 16 a. F..

§ 15

§ 15 der Eigenbetriebssatzung a. F. wurde im § 11 n. F. mit aufgenommen (siehe dort). § 15 n. F. entspricht inhaltlich § 17 a. F. und erhält folgende Änderung:

„§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in der geänderten Form am 1. Januar 2017 in Kraft.“

§ 16

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden, den

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, den xxxxxxxxxx

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister